

Insbesondere aus den Diskussionen in den Sitzungen des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) am 07.06.2016 und 05.07.2016 sowie der Informationsveranstaltung der unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (Vorlage Nr. 5-2771/16-III) und den in deren Vorbereitung erfolgten Abstimmungsgesprächen mit dem Ausschussvorsitzenden erhielt die Kreisverwaltung den Auftrag, entsprechende Änderungsanträge, den Verordnungstext betreffend, für eine abschließende Behandlung der Vorlage im AfRB vorzubereiten.

Die Änderungsanträge sollen die nachfolgenden Punkte beinhalten:

- a) eine Präzisierung zu Regelungen, die jagdlichen Einrichtungen betreffend;
- b) eine Einstufung des Neubaus von straßenbegleitenden Radwegen als eine zulässige Handlung unter § 5 der VO
- e) eine Erweiterung der zulässigen Handlungen unter § 5 der VO um Bauvorhaben der Bürger auf sogenannten Baulücken oder auf gegenüberliegenden Straßenseiten an ~~mit allen Medien erschlossenen Straßen~~ in den Ortsteilen.

Hier die Formulierungsvorschläge:

zu a)

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ zu ersetzen.

zu b) und c)

Unter § 5 Abs. 1 der Verordnung sind folgende zulässige Handlung zu ergänzen:

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes);

16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt ~~und öffentliche Erschließungsanlagen vorhanden sind~~, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Begründung zu den Abweichungen der bisher vorliegenden und diskutierten Formulierungsvorschlägen zu b) und c) aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:

Anlage von straßenbegleitenden Radwegen

→ Der Begriff straßenbegleitender Radweg ist im Brandenburgischen Straßengesetz als Begrifflichkeit nicht enthalten, daher wird zur eindeutigen Zuordnung eine abweichende Formulierung - unselbständige Radwege, vorgeschlagen.

Straßenrandbezogene Errichtung von Baulichkeiten und Aufnahme von sonstigen Nutzungen in Baulücken innerhalb der Ortslage

→ Um eine rechtliche Unbedenklichkeit durch bereits nicht hinreichend bestimmte Begrifflichkeiten zu vermeiden, wird nunmehr eine Formulierung anhand des Bau- und Planungsrechtes vorgeschlagen. Die Formulierungen „bauliche und sonstige Nutzungen“, „innerorts“ sowie „Bauplanungserfordernis“ sind dem Bauplanungsrecht angelehnt und dort entsprechend definiert.

Die Tiefe von bis zu 50 m des Grundstückes kann beibehalten werden, sie findet sich auch in der Rechtsprechung zum Erschließungsrecht, hier Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV-KAG), Beitragsrecht, wieder.